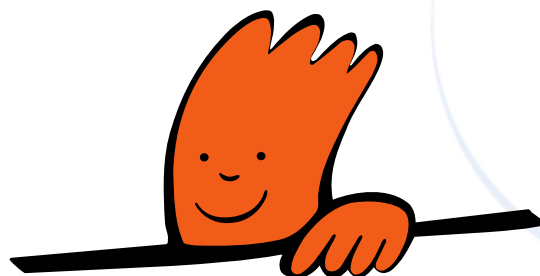




STADTJUGENDRING
SCHWEINFURT

Zuschussrichtlinien des Stadtjugendrings Schweinfurt

Stand: Dezember 2019



hier passiert's!

Jugendarbeit in Bayern.

Inhalt	Seite
Inhalt	2
Allgemeine Fördergrundsätze	3
Zuschusstitel 1a: Teilnahme an Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen Individualzuschuss	5
Zuschusstitel 1b: Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen	7
Zuschusstitel 1c: Jugendbildung	9
Zuschusstitel 2a: Freizeiten	11
Zuschusstitel 2b: Internationale Jugendbegegnung	13
Zuschusstitel 2c: Ein-Tages-Maßnahmen	15
Zuschusstitel 3: Anerkennung für unbezahlten Urlaub Individualzuschuss	17
Zuschusstitel 4: Grundförderung für Mitgliedsverbände	18
Zuschusstitel 5: Material für die Jugendgruppenarbeit	20
Zuschusstitel 6: Renovierung von Jugendräumen	22
Zuschusstitel 7: Modellfälle Projekte	24
Weitere Informationen	26
Notizen	

Allgemeine Fördergrundsätze

I. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

1. Zuschussanträge, können alle dem SJR Schweinfurt und dem Bayerischen Jugendring angeschlossenen Jugendorganisationen (Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen) für Teilnehmende mit Wohnsitz in Schweinfurt stellen. Antragsberechtigt sind außerdem andere öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII, Art. 33 Abs. 4 AGSG mit Sitz in Schweinfurt für Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß § 11 und 12 SGB VIII.
2. Mitarbeiter (m/w/d) der Schweinfurter Jugendorganisationen werden unabhängig vom Wohnsitz bezuschusst.
3. Bezuschusst werden ausschließlich durchgeführte Maßnahmen, keine Kostenvoranschläge. Es dürfen nur die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
4. Alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel, Tabakwaren und Pfand gehören nicht zu den förderungsfähigen Kosten.
5. Materialien, die im Rahmen einer Maßnahme angeschafft werden, diese aber überdauern und weiterverwendet werden, gelten nicht als zuschussfähige Kosten der Maßnahme. Sie müssen als Material (Zuschusstitel 5 dieser Richtlinien) abgerechnet werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Zuschusstitel 2 (siehe dort).
6. Der SJR Schweinfurt fördert maximal bis zur Höhe der nach Ausnutzung aller anderen Einnahmen und Förderungsmöglichkeiten entstandenen Kosten. Zu diesen Einnahmen gehören insbesondere auch Spenden, Zuwendungen und Stiftungen sowie Einnahmen aus Sponsoring. Alle Einnahmen müssen lückenlos im Verwendungsnachweis zum Zuschussantrag aufgelistet werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Finanzlage des SJR Schweinfurt gewährt.
8. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des SJR über die Bezuschussung.

II. Antragstellung und einzureichende Unterlagen | Widerspruch

1. Die Anträge sind ausschließlich beim SJR Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt, einzureichen.
2. Es sind die Formblätter des SJR zu verwenden. Die Teilnahmelisten sind mit Originalunterschriften vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen akzeptiert der SJR auch Kopien von Teilnahmelisten anderer Jugendringe. In diesen Fällen muss die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigt werden. Mitarbeiter (m/w/d) (z. B. Betreuer (m/w/d) von Freizeitmaßnahmen) sind gesondert zu kennzeichnen.
3. Im Finanzierungsplan (auf der Vorderseite des Antragsformulars) hat der Antragstellende alle erwarteten und vollzogenen Einnahmen für die zu fördernde Maßnahme aufzuführen. Dazu gehören insbesondere auch Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen sowie Spenden und Einnahmen aus Sponsoring.
4. Im Verwendungsnachweis (auf der Rückseite des Antragsformulars) hat der Antragstellende alle entstandenen Kosten aufzuführen. Belege sind nicht beizufügen.
5. Alle Unterlagen sind in einfacher Form einzureichen.
6. Ungenügend ausgefertigte Zuschussanträge werden nicht bearbeitet und gehen an den Antragstellenden zurück. Sie müssen binnen drei Wochen, vollständig ausgefüllt, wieder eingereicht werden.
7. Die eingehenden Anträge werden von der Geschäftsstelle bearbeitet. Der Antragstellende erhält einen Bewilligungsbescheid. Bei Ablehnung des Antrages oder Kürzung des Zuschusses erfolgt eine schriftliche Begründung durch den SJR Schweinfurt.
8. Gegen einen Zuschussbescheid des SJR Schweinfurt kann der Antragstellende innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich in der Geschäftsstelle des SJR eingereicht werden. Die Entscheidung über den Widerspruch trifft die Vorstandschaft.

III. Antragsfristen

1. Die Antragsfristen des SJR sind einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle nach vorheriger Absprache eine Fristverlängerung gewähren.
2. Die Antragsfristen gehen aus den Zuschussrichtlinien hervor. Anträge müssen für alle Anschaffungen und Maßnahmen in dem Haushaltsjahr gestellt werden, in dem sie getätigt bzw. durchgeführt werden.

IV. Auszahlung des Zuschusses

1. Zuschüsse des SJR dürfen nicht auf Konten natürlicher Personen überwiesen werden (Ausnahmen: Zuschusstitel 1 a und 3. Die Barauszahlung eines Zuschusses ist nicht möglich.
2. Zuschüsse unter 10,00 € werden nicht ausbezahlt (Bagatellgrenze).

V. Kontrolle

1. Mit der Unterschrift des Antragstellenden garantiert dieser dem SJR eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses für Zwecke der Jugendarbeit.
2. Der Antragstellende muss die Originalbelege und das Kassenbuch nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings 5 Jahre aufbewahren. Auf Verlangen sind die Kassenunterlagen dem SJR zur Prüfung vorzulegen.
3. Der SJR behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung ausbezahlter Zuschüsse zu prüfen und Einsicht in die Belege der Maßnahme zu nehmen.
4. Eigenbelege werden generell nicht anerkannt. Ausnahmefälle sind schriftlich zu begründen.

Zuschusstitel 1a: Teilnahme an Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen | Individualzuschuss

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Mitarbeitern (m/w/d) in der Jugendarbeit bei der Teilnahme an Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen ist es, die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und anderen freien Träger der Jugendarbeit bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter (m/w/d) zu unterstützen. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung und Ausweitung der Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen für die freien Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von besonderer Bedeutung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der besuchten Maßnahme müssen geeignet sein, die geförderten Mitarbeiter (m/w/d) auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **Jugendleiter** (m/w/d) der im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und anderer öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Maßnahme dem Zweck und dem Gegenstand der Führungsrichtlinien entspricht.
2. der Mitarbeiter (m/w/d) bei Teilnahme an der Maßnahme mindestens 15 Jahre alt ist.
3. die Maßnahmen grundsätzlich allen Mitarbeitern (m/w/d) offenstehen.
4. die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 8 beträgt.
5. die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt.
6. je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens 1 Referent (m/w/d) oder verantwortlicher Mitarbeiter (m/w/d) zur Verfügung steht.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei

1. Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
2. Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien und andere überwiegend religiös motivierte Veranstaltungen konfessioneller Jugendorganisationen) und Maßnahmen, deren Programm zu weniger als 2/3 der nachgewiesenen Arbeitszeit Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst.
3. touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

4.3 Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für

1. Ein-Tages-Maßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten).
2. Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Teilnahmebeitrag
2. Fahrtkosten

5.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 20,00 € je Tag und Teilnehmenden, maximal 140,00 € pro Teilnehmenden. Bei Ein-Tages-Maßnahmen (= ohne Übernachtung) beträgt der Zuschuss 10,00 € pro Teilnehmenden.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
 3. Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebeitrag, das Thema oder Titel der Maßnahme, Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
 - b. ein Programm, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Aufwand,
 - die jeweiligen Arbeitsthemen und
 - die angewendeten Methodenersichtlich sind;
 - c. die Teilnahmebestätigung des Trägers der Maßnahme.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR Schweinfurt eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR Schweinfurt.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt

Zuschusstitel 1b: Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit ist es, die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und anderen freien Träger der Jugendarbeit in Schweinfurt zu unterstützen, Mitarbeiter (m/w/d) in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Die Förderung trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben, die Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung und Ausweitung der Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen für die freien Träger der Jugendarbeit und somit für die Jugendarbeit insgesamt von besonderer Bedeutung ist. Die Träger von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der SJR Schweinfurt berät in diesem Zusammenhang die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der besuchten Maßnahme müssen geeignet sein, die Mitarbeiter (m/w/d) in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeitern (m/w/d) in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren. Jeder Maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. der Charakter der Maßnahme im Sinne der Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist.
2. der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeiter (m/w/d) oder künftige Mitarbeiter (m/w/d) in der Jugendarbeit beschränkt.
3. die Teilnehmenden mindestens 15 Jahre alt sind.
4. die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 8 beträgt.
5. die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt.
6. je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens 1 Referent (m/w/d) oder verantwortlicher Mitarbeiter (m/w/d) zur Verfügung steht.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei

1. Konferenzen, Tagungen, Gremien, Ausschüssen und Sitzungen von Verbandsorganen.
2. Maßnahmen, die in überwiegenderem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. rein sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien und andere überwiegend religiös motivierte Veranstaltungen konfessioneller Jugendorganisationen) und Maßnahmen, deren Programm zu weniger als 2/3 der nachgewiesenen Arbeitszeit Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst.
3. touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

4.3 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

Ein beim BezJR Unterfranken und/oder BJR gestellter Zuschussantrag auf Förderung von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen (AEJ-Maßnahmen) für dieselbe beantragte Maßnahme findet beim SJR Berücksichtigung. Der SJR Schweinfurt fördert dann lediglich den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom BezJR Unterfranken und/oder BJR erwarteten Zuschusses (= Restbetragsförderung).

4.4 Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für

1. Halbtagesmaßnahme/Abendveranstaltungen (mindestens 3 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten)
2. Ein-Tages-Maßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten).
3. Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

5. **Umfang der Förderung**

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Raummieten
4. Honorare, Kosten von Referenten (m/w/d) (Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
5. notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
6. Organisationskosten

5.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 7,00 € je Tag und Teilnehmenden. Bei Ein-Tages-Maßnahmen beträgt der Zuschuss 7,00 € pro Teilnehmenden. Bei Halbtagesmaßnahmen/Abendveranstaltungen beträgt der Zuschuss 3,50 € pro Teilnehmenden. Je angefangene 6 Teilnehmenden aus Schweinfurter Jugendorganisationen wird ein Referent (m/w/d) bezuschusst. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom BezJR Unterfranken. und/oder vom BJR erwarteten Zuschusses nicht überschreiten.

6. **Verfahren**

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebeitrag, das Thema oder Titel der Maßnahme, Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
 - b. ein Programm aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Aufwand,
 - die jeweiligen Arbeitsthemen und
 - die angewendeten Methodenersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen;
 - c. die Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmenden. Die Kopie der Teilnahmeliste des Zuschussantrages an den Bayerischen Jugendring kann die Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften ersetzen;
 - d. ein kurzer Bericht mit Bewertung der Maßnahme;
 - e. die Kopie des Zuschussantrags an den BezJR Unterfranken. bzw. den BJR.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den erforderlichen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR Schweinfurt eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Bayerischer Jugendring [BJR], Bezirksjugendring Unterfranken [BezJR]: nur für überörtliche Träger

Zuschusstitel 1c: Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung von Jugendbildungs-Maßnahmen soll sein, die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung aller Jugendlichen an der Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Träger der Maßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein. Der SJR berät die freien Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Bildungsaufgaben erstrecken sich auf den politischen, kulturellen und sozialen Bereich. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, wie z. B. in der Zielgruppenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen und jungen Arbeitnehmern (m/w/d) oder der Jugend auf dem Lande. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Maßnahme dem Zweck und dem Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht.
2. die Maßnahmen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
3. die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind.
4. die Zahl der Teilnehmenden in der Regel mindestens 8 beträgt.
5. die Zahl der Teilnehmenden nicht mehr als 60 beträgt.
6. je angefangene 20 Teilnehmenden wenigstens 1 Referent (m/w/d) oder verantwortlicher Mitarbeiter (m/w/d) zur Verfügung steht.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei

1. Konferenzen, Tagungen, Gremien, Ausschüssen und Sitzungen von Verbandsorganen.
2. Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien und andere überwiegend religiös motivierte Veranstaltungen konfessioneller Jugendorganisationen) und Maßnahmen, deren Programm zu weniger als 2/3 der nachgewiesenen Arbeitszeit Themen im Sinne der Jugendbildung umfasst.
3. touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

4.3 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

Ein beim BezJR Unterfranken. und/oder BJR gestellter Zuschussantrag auf Förderung von Jugendbildungs-Maßnahmen für dieselbe beantragte Maßnahme findet beim SJR Berücksichtigung. Der SJR Schweinfurt fördert dann lediglich den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom BezJR Unterfranken und/oder BJR erwarteten Zuschusses (= Restbetragsförderung).

4.4 Dauer der Maßnahme

Zuwendungen können beantragt werden für:

1. Ein-Tages-Maßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten).
2. Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer. Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (6 Arbeitsstunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

5. **Umfang der Förderung**

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Raummieten
4. Honorare, Kosten von Referenten (m/w/d) (Honorarzahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
5. Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
6. Organisationskosten

5.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 7,00 € je Tag und Teilnehmenden. Bei Ein-Tages-Maßnahmen beträgt der Zuschuss 7,00 € pro Teilnehmenden. Je angefangene 6 Teilnehmenden aus Schweinfurt wird ein Referent (m/w/d) bezuschusst. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des vom BezJR Unterfranken und/oder vom BJR erwarteten Zuschusses nicht überschreiten.

6. **Verfahren**

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebeitrag, das Thema oder Titel der Maßnahme, Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
 - b. ein Programm aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Aufwand,
 - die jeweiligen Arbeitsthemen und
 - die angewendeten Methodenersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen;
 - c. die Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmenden. Die Kopie der Teilnahmeliste des Zuschussantrages an den Bayerischen Jugendring kann die Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften ersetzen;
 - d. ein kurzer Bericht mit Bewertung der Maßnahme;
 - e. die Kopie des Zuschussantrags an den Bezirksjugendring Unterfranken bzw. den Bayerischen Jugendring.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR Schweinfurt eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Bayerischer Jugendring [BJR], Bezirksjugendring Unterfranken [BezJR]:
nur für überörtliche Träger

Zuschusstitel 2a: Freizeiten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -initiativen und andere in Schweinfurt anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Maßnahmen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
2. Kinder und Jugendliche aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt werden.
3. die Maßnahmen mindestens zwei Übernachtungen und höchstens 21 Übernachtungen dauern.
4. die Teilnehmenden mindestens 6 Jahre alt sind. Sie dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 6 Personen.
5. die Teilnehmenden grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
6. eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien, Ausschüssen, Familienfreizeiten und Freizeiten, die der Kinderbetreuung während Familienfreizeiten dienen. Ferner ist eine Förderung nicht möglich bei Wettkämpfen, Wettstreiten und Turnieren, wenn diese im Programm (siehe 6.1.2.b) überwiegen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegung und Übernachtung
3. Raummieten
4. Honorare (bis zu 30,00 € pro Tag und Betreuer (m/w/d))
5. Organisationskosten
6. Arbeits- und Hilfsmittel

Langlebiges Material kann bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten, maximal bis zu 150,00 € in der Maßnahme abgerechnet werden. Es darf nicht mehr als Material für die Jugendgruppenarbeit (Zuschusstitel 5) beantragt werden.

5.2 Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung beträgt 5,00 € pro Übernachtung und Teilnehmenden. Je angefangene 6 Teilnehmenden wird ein Betreuer (m/w/d) bezuschusst. Bei integrativen Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmenden wird ein Betreuer (m/w/d) je 4 angefangene Teilnehmenden bezuschusst. Der Zuschuss darf die Höhe von 3.600,00 € nicht übersteigen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.
2. Freizeitmaßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der Betreuer (m/w/d) im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 6,00 € pro Übernachtung je Teilnehmenden gefördert.
3. Freizeitmaßnahmen, bei denen weniger als 1/3 der Betreuer (m/w/d) im Besitz einer gültigen Juleica sind, beträgt die Förderung 4,00 € pro Übernachtung je Teilnehmenden.

5.3 Sonderregelung für Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgerfreizeiten wird, abhängig von der Zahl der Teilnehmenden aus Schweinfurt, zusätzlich zu den geförderten Betreuern (m/w/d) Küchenpersonal bezuschusst

1. bis 15 Teilnehmenden aus Schweinfurt 1 zusätzliche Person
2. 16 bis 30 Teilnehmenden aus Schweinfurt 2 zusätzliche Personen
3. 31 und mehr Teilnehmenden aus Schweinfurt 3 zusätzliche Personen

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebeitrag, Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
 - b. ein Programm;
 - c. eine Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmenden und Betreuern (m/w/d).

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt

Zuschusstitel 2b: Internationale Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können. Durch Jugendbegegnungen kommen Jugendliche in Kontakt mit anderen Kulturen und anderen Lebenswirklichkeiten, können voneinander lernen und erhalten Gelegenheit, die Ähnlichkeiten sowie Unterschiede zwischen ihren Kulturen zu ergründen. Eine solche Erfahrung erleichtert es den jungen Menschen, sich von Vorurteilen und stereotypischen Einschätzungen zu lösen. Eine Jugendbegegnung kann die Einstellung der lokalen Bevölkerung zu anderen Kulturen verbessern und sich nicht nur auf die beteiligten Jugendlichen, sondern auch auf die lokalen Gemeinschaften auswirken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen aus der Stadt Schweinfurt mit ausländischen Jugendgruppen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -initiativen sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Veranstaltung mindestens 5 Übernachtungen vor Ort dauert (ohne An- und Abreise).
2. die Partnergruppen hinsichtlich der Teilnehmenden in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinanderstehen.
3. die einzelnen nationalen Partnergruppen aus mindestens 6 Teilnehmenden bestehen.
4. die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind.
5. der Veranstaltung ein gemeinsam von den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegt, das Begegnungen zwischen den teilnehmenden Jugendgruppen ermöglicht.
6. die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen auf die Jugendbegegnungsmaßnahme vorbereitet werden und eine gemeinsame Nachbereitung stattfindet.
7. die Jugendbegegnung auf Gegenseitigkeit beruht, d.h. der Begegnung im Ausland soll eine Begegnung mit der Partnergruppe im Inland folgen bzw. vorausgehen. Ausnahmen von dieser Voraussetzung sind kurz zu begründen.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich, bei touristischen Unternehmen (Urlaubsreisen u. a.), Sprachkursen, Austausch von Schulklassen, Studienreisen, Auftrittsreisen, Wettbewerben und Wettkämpfen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
3. Raummieten
4. Honorare, Kosten von Referenten (m/w/d) (Honorarzählungen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen.)
5. Organisationskosten
6. Arbeits- und Hilfsmittel, die - in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
Langlebiges Material kann bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten, maximal bis zu 150,00 € in der Maßnahme abgerechnet werden. Es darf nicht mehr als Material für die Jugendgruppenarbeit (Zuschusstitel 5) beantragt werden.

5.2 Höhe der Förderung

1. Der Zuschuss beträgt bis zu 7,00 € je Übernachtung und Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Übernachtungen. Je angefangene 6 Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland wird ein Betreuer (m/w/d) bezuschusst. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.
2. Maßnahmen, bei denen mindestens 1/3 der Betreuer (m/w/d) im Besitz einer gültigen Juleica sind, mit 8,00 € pro Übernachtung je Teilnehmenden gefördert. Maßnahmen, bei denen weniger als 1/3 der Betreuer (m/w/d) im Besitz einer gültigen Juleica sind, werden mit 6,00 € pro Übernachtung je Teilnehmenden gefördert.

5.3 Sonderregelung bei Selbstversorgung

Bei reinen Selbstversorgermaßnahmen wird, abhängig von der Zahl der Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland, zusätzlich zu den geförderten Betreuern (m/w/d) Küchenpersonal bezuschusst

1. bis 15 Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland 1 zusätzliche Person
2. 16 bis 30 Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland 2 zusätzliche Personen
3. 31 und mehr Teilnehmenden aus Schweinfurt und dem Ausland 3 zusätzliche Personen

6. **Verfahren**

6.1 Antragstellung

1. Der Antrag muss auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung; aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebetrag, Ort und Zeit sowie die Partner der Jugendbegegnung ersichtlich sein;
 - b. ein Programm aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Verlauf der Jugendbegegnung und
 - die angewendeten Methodenersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen;
 - c. die Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmenden;
 - d. ein Bericht mit Bewertung der Maßnahme;
 - e. die Bestätigung der Partnerorganisation mit Name und Anschrift der Partnergruppe.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR Schweinfurt eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Deutsch-Französisches Jugendwerk [DFJW], Deutsch-Polnisches Jugendwerk [DPJW], Bayerischer Jugendring [BJR]: Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung für Partnerregionen Bayerns, Deutscher Bundesjugendring [DBJR]: Kinder- und Jugendplan des Bundes über Bundesstelle des Antragstellers / Antragsteller ohne Bundesstelle über BJR, Jugend für Europa [YfE]

Zuschusstitel 2c: Ein-Tages-Maßnahmen

1. Zweck der Förderung

Ein-Tages-Maßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ein-Tages-Maßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften, -initiativen und andere in Schweinfurt anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. die Maßnahmen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
2. Kinder und Jugendliche aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sind.
3. die Dauer der Maßnahme mindestens 8 Stunden beträgt, hiervon sollen 6 Stunden aktivem Programm entsprechen.
4. die Teilnehmenden mindestens 6 Jahre alt sind. Sie dürfen nicht älter als 26 Jahre sein. Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 6 Personen.
5. die Teilnehmenden grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
6. eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

4.2 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien, Ausschüssen, Familienfreizeiten und Freizeiten, die der Kinderbetreuung während Familienfreizeiten dienen. Ferner ist eine Förderung nicht möglich bei Wettkämpfen, Wettstreiten und Turnieren, wenn diese im Programm (siehe 6.1.2.b) überwiegen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Fahrtkosten
2. Verpflegungskosten
3. Raummieten
4. Honorare (bis zu 50,00 € pro Tag und Betreuer (m/w/d))
5. Organisationskosten
6. Arbeits- und Hilfsmittel

Langlebiges Material kann bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten, maximal bis zu 150,00 € in der Maßnahme abgerechnet werden. Es darf nicht mehr als Material für die Jugendgruppenarbeit (Zuschusstitel 5) beantragt werden.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 6,00 € pro Teilnehmenden, wenn mindestens 2/3 der aktiven Betreuer (m/w/d) den Besitz einer gültigen Juleica nachweisen können. Wird das Quorum nicht erfüllt, beträgt die Förderung 4,00 € pro Teilnehmenden. Je angefangene 6 Teilnehmenden wird ein Betreuer (m/w/d) bezuschusst. Bei integrativen Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmenden wird je 4 angefangene Teilnehmenden ein Betreuer (m/w/d) bezuschusst. Der Zuschuss darf die Höhe von 500,00 € nicht übersteigen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnahmebeitrag, Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.
 - b. ein Programm;
 - c. eine Teilnahmeliste mit den Originalunterschriften der Teilnehmenden und Betreuern (m/w/d).

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt

Zuschusstitel 3: Anerkennung für unbezahlten Urlaub | Individualzuschuss

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeitern (m/w/d) in der Jugendarbeit eine Anerkennung für unbezahlten Urlaub zu gewähren, der von ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme als Betreuer (m/w/d) bei Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, bei Jugend- und Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sowie bei Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit aus Schweinfurt eingebracht wird.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Anerkennungsgebühr kann nur gewährt werden für die Teilnahme als Betreuer (m/w/d) von Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, von Jugend- und Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Betreuer (m/w/d) von Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, von Jugend- und Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung von Jugendorganisationen und anderen anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. dem Antragstellenden von seinem Arbeitgeber an wenigstens drei und höchstens 21 Tagen Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit gewährt wurden und
2. die gewährte Freistellung dem Antragstellenden unbezahlt gewährt wurde und
3. der Antragstellende als Betreuer (m/w/d) ganzzeitig an der Maßnahme teilgenommen hat.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Verdienstaufschlag

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 30,00 € pro unbezahlt gewährtem Urlaubstag. Inhaber (m/w/d) einer Juleica erhalten maximal 40,00 € pro gewährtem Urlaubstag.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. die Ausschreibung bzw. Einladung;
 - b. ein Programm;
 - c. eine Bestätigung des Veranstalters/Trägers der Maßnahme über die Tätigkeit als Betreuer (m/w/d);
 - d. ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers über die Freistellung als Jugendleiter (m/w/d) ohne fortlaufende Bezüge, die Anzahl der Freistellungstage und einen entsprechenden Nachweis des Bruttogehaltes.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim SJR eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Bayerischer Jugendring [BJR]: AEJ-Maßnahmen

Zuschusstitel 4: Grundförderung für Mitgliedsverbände

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Jugendorganisationen aus Schweinfurt in die Lage zu versetzen, ihre Verwaltungsaufgaben auf der örtlichen Ebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentrale Planung und Leitung.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. Für Jugendorganisationen, die einem Dachverband angehören, ist ausschließlich der Dachverband antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Stadtebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen, sofern nicht andere Zuschusstitel einschlägig sind. Zu den förderungsfähigen Kosten zählen vor allem:

1. Sitzungen und Tagungen der Gremien.
2. Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Personalkosten.
4. Geschäftsbedarf (z. B. Porto, Telefon).

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird jährlich neu vom Vorstand des SJR Schweinfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt. Die Förderung richtet sich nach der anteiligen Wahrnehmung der Stimmen in den beiden vorangegangenen Vollversammlungen des SJR Schweinfurt.

Ausnahme: Bei großen Jugendverbänden gemäß § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung, die mehr als drei Jugendgruppen haben und mit drei Vertretungsrechten im SJR Schweinfurt vertreten sind, richtet sich die Förderung nach der anteiligen Wahrnehmung der Stimmen in den beiden vorangegangenen Vollversammlungen des SJR Schweinfurt. Je Vollversammlung, in der alle drei Vertretungsrechte wahrgenommen wurden, wird noch eine Stimme hinzugerechnet (Nachteilsausgleich aufgrund der BJR-Satzungsänderung).

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a. detaillierter Verwendungsnachweis;
 - b. Adressenliste der aktuellen Delegierten für die Vollversammlung des SJR.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 05.10.** des Jahres für das laufende Geschäftsjahr beim SJR Schweinfurt eingereicht werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Rechenbeispiel:

Ein Jugendverband hat für die beiden vergangenen Vollversammlungen des SJR je 4 Stimmen. Für beide hat er somit maximal 8 Stimmen. Stehen 400,00 € für den Verband zur Verfügung, entfallen auf jede wahrgenommene Stimme 50,00 €. War der Verband auf beiden Vollversammlungen nur mit 5 Stimmen vertreten, bekommt er einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

Zuschusstitel 5: Material für die Jugendgruppenarbeit

1. Zweck der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt sollen bei der Anschaffung von geeignetem Material unterstützt werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung und Reparatur von Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien, z. B.

1. Fachliteratur für Jugendarbeit, z. B. Bastelbücher
2. Bastelwerkzeuge, z. B. Scheren
3. Spiel- und Sportgeräte, z. B. Fußbälle
4. Technische Geräte, z. B. Digitalkamera (Ein vom SJR Schweinfurt bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder zuschussfähig.)
5. Zelt- und Lagermaterial
6. Spiele, z. B. Gesellschaftsspiele
7. Vereins- und Verbandskleidung

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere in Schweinfurt anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt. Nicht antragsberechtigt sind nicht rechtlich selbständige Untergliederungen der Jugendorganisationen (z. B. Abteilungsjugendleitungen der Sportvereine, Jugendgruppen von Pfarreien).

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn

1. der Antragstellende zusichert, dass die beschafften Gegenstände in sein Eigentum übergehen.
2. der Antragstellende zusichert, dass die beschafften Gegenstände ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
3. der Antragstellende sich verpflichtet, bei Auflösung der Jugendorganisation innerhalb von 5 Jahren nach der Anschaffung des Gegenstandes, diesen nur mit Zustimmung des SJR Schweinfurt weiterzuverwenden.

4.2 Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden

1. Gegenstände, welche einem rein kommerziellen Einsatz dienen, Lebensmittel, Wettkampfsportgeräte, Individualsportgeräte und persönliche Schutzkleidung.
2. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen, z. B. Fahrradhelme, Schienbeinschoner, Torwarthandschuhe, Hockeyschutzkleidung.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Anschaffungskosten
2. Reparaturkosten (Übersteigt die Reparatur 50 % der Anschaffungskosten des zu reparierenden Gegenstandes, wird eine Bezuschussung abgelehnt)

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 45 % der förderungsfähigen Kosten. Die maximale Zuschusshöhe berechnet sich aus dem Basiswert und einem Multiplikator. Der Basiswert beträgt 325,00 €. Der Multiplikator ergibt sich aus der aktuellen Mitgliederzahl der Jugendorganisation zwischen 6 und 18 Jahren entsprechend der abgedruckten Staffelung.

Mitgliederzahl [Alter: 6 bis 18]	Multiplikator	Mitgliederzahl [Alter: 6 bis 18]	Multiplikator	Mitgliederzahl [Alter: 6 bis 18]	Multiplikator
0 bis 25	1 x	101 bis 200	5 x	501 bis 600	9 x
26 bis 50	2 x	201 bis 300	6 x	ab 601	10 x
51 bis 75	3 x	301 bis 400	7 x		
76 bis 100	4 x	401 bis 500	8 x		

Maximaler Zuschuss = Basiswert x Multiplikator = 325,00 € x Multiplikator

5.3 Sonderregelung für Dachverbände mit Leitungsfunktion

1. Jugendorganisationen mit reiner Leitungsfunktion sind in Schweinfurt: BDKJ, BJS, Evangelische Jugend und DGB-Jugend. Für Sie ist der Multiplikator grundsätzlich die Zahl 1.
2. Zur Förderung der Nachhaltigkeit beträgt der Maximalbetrag der Förderung der vorgenannten Verbände für Materialien, die den Untergliederungen zum Verleih angeboten werden maximal 975,00 €.
3. Zur Förderung der nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Jugendarbeit erhöht sich bei Antragstellern der Multiplikator um den Faktor 1, wenn 1/12 der Mitglieder des Antragstellenden im Besitz einer gültigen Juleica sind.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Der Antrag muss auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt, zusammen mit den Kopien der Anschaffungsrechnungen eingereicht werden.
2. Im Antrag ist die Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation zwischen 6 und 18 Jahren mitzuteilen. Dafür ist das Formblatt „Mitgliederstand“ des SJR Schweinfurt zu verwenden. Stichtag für die Daten ist der 31.12. des Vorjahres.
3. Die Rechnung muss auf die antragstellende Jugendorganisation ausgestellt sein.

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 05.10.** des Jahres für das laufende Geschäftsjahr beim SJR eingereicht werden.

6.3 Förderzeitraum

Bezuschusst werden Gegenstände, die im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres angeschafft wurden. Als Anschaffungsdatum gilt das Datum der Rechnungsstellung. Für Arbeitsmaterial, das nach dem 30.09. des laufenden Jahres angeschafft wurde, kann im kommenden Geschäftsjahr ein Zuschussantrag gestellt werden.

6.4 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Zuschusstitel 6: Renovierung von Jugendräumen

1. Zweck der Förderung

Die Mitgliedsorganisationen des SJR sollen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung von bestehenden Jugendräumen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Der zu fördernde Jugendraum muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

4.2 Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die die Einrichtung nutzenden Jugendgruppen müssen freien Zugang zu der Einrichtung haben (= Schlüsselgewalt). Die Einrichtung muss im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.

4.3 Zweckbindungszeitraum

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten fünf Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Materialkosten, z. B. Aufwendungen für Tapeten, Bodenbeläge, Vorhänge, Farbe, Reparaturkosten für Installationen
2. Eigenleistung (Ansatz von 2,50 € pro Stunde ehrenamtlich eingebrachter Arbeit)

5.2 Höhe der Förderung

1. Die Höhe der Förderung beträgt 45 % der förderfähigen Kosten für Renovierungskosten bis zu 500,00 €. Übersteigen die Gesamtkosten der Renovierungsmaßnahme 500,00 €, wird der die 500,00 € übersteigende Betrag mit 10 % bezuschusst.
2. Pro Jugendgemeinschaft, Verein, Pfarrei oder entsprechend vergleichbarer Organisationseinheit wird pro Jahr eine Renovierungsmaßnahme gefördert.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt, zusammen mit einem detaillierten Verwendungsnachweis eingereicht werden.
2. Der detaillierte Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:
 - a. genaue Bezeichnung und Lage des Jugendraumes
 - b. Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
 - c. Foto des Jugendraumes nach Fertigstellung der Arbeiten
 - d. Eigentümer und Nutzer des Raumes
 - e. Kostenaufstellung
 - f. Name und Adresse der ehrenamtlich Tätigen mit Stundennachweis (Datum der Arbeitsleistung, Anzahl der Arbeitsstunden)

6.2 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 05.10.** des Jahres für das laufende Geschäftsjahr beim SJR eingereicht werden. Maßnahmen, die nach dem 05.10. des laufenden Jahres abgeschlossen werden, können im kommenden Geschäftsjahr bezuschusst werden.

6.3 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR. Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt dem Vorbehalt der anteiligen Zurückzahlung, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Weitere Fördermöglichkeiten: Bayerischer Jugendring [BJR]: Neubau, Stadt Schweinfurt: Neubau

Rechenbeispiel:

Bei der Renovierung eines Jugendraumes fallen Materialkosten in Höhe von 500,00 € an. Die Jugendlichen leisten insgesamt 200 Stunden ehrenamtliche Eigenleistung (200 h x 2,50 € = 500,00 €). Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 1.000,00 €. Die Jugendgruppe bekommt einen Zuschuss in Höhe von 275,00 € (45 % aus 500,00 € + 10 % aus 500,00 €).

Zuschusstitel 7: Modellfälle / Projekte

1. Zweck der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt sollen bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von modellhaften Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte in den Bereichen

1. Jugendarbeit und Schule
2. Integration und Interkulturelle Öffnung
3. Inklusion
4. Kooperationsmaßnahmen
5. Qualitätsmanagement (u. a. Zertifizierung)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR Schweinfurt zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit aus Schweinfurt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Konzeption

Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen. Diese muss grundsätzlich enthalten

1. Begründung
2. Formen der Beteiligung junger Menschen
3. Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
4. Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
5. Fachliche Begleitung und Leitung des Projekts

4.2 Dauer der Maßnahme

Die Dauer eines Projekts beträgt mindestens 3 Monate, höchstens 24 Monate.

4.3 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei

1. Förderung der Maßnahme aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt Schweinfurt.
2. laufenden Maßnahmen der Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten

1. Honorare (Honorarzahlen dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
2. Fahrtkosten
3. Mieten
4. Unterkunft/Verpflegung
5. Arbeitsmaterialien/Druckkosten
6. Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (z. B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine Festbetragsförderung. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand des SJR für jede Maßnahme als Einzelentscheidung bestimmt.

6. Verfahren

6.1 Vorantrag

Vor der Durchführung der Maßnahme ist ein Vorantrag an den SJR zu stellen. Der Vorantrag kann formlos gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

1. Veranstalter der Maßnahme
2. Ziele der Maßnahme
3. Kalkulation der Maßnahme

6.2 Antragstellung

1. Die Anträge müssen auf dem Formblatt des SJR Schweinfurt, zusammen mit einem detaillierten Verwendungsnachweis eingereicht werden.

2. Der detaillierte Verwendungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- a. Ausschreibung der Maßnahme
- b. Genaue Beschreibung der Maßnahme
- c. Beschreibung der Ziele und Methoden der Maßnahme
- d. Kostenaufstellung
- e. Bericht und Wertung der Maßnahme

6.3 Antragsfrist

Der Zuschussantrag mit den dazugehörigen Unterlagen muss **bis spätestens 05.10.** des Jahres für das laufende Geschäftsjahr beim SJR eingereicht werden. Anträge für Maßnahmen, die nach dem 05.10. des laufenden Jahres abgeschlossen werden, werden im kommenden Geschäftsjahr bezuschusst.

6.4 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Sie erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des SJR.

Weitere Fördermöglichkeiten: Nicht bekannt.

Begriffsbestimmungen:

MODELLFÄLLE sind einmalige und erstmalige Maßnahmen von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Modellcharakter muss schriftlich begründet werden. PROJEKTE im Sinne unserer Förderrichtlinien sind Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum von besonderer pädagogischer Bedeutung und Zielsetzung. Der Projektcharakter muss schriftlich begründet werden.

Weitere Informationen

Neben dem SJR fördern auch der Bezirksjugendring Unterfranken [BezJR] und der Bayerische Jugendring [BJR] die Jugendarbeit in Schweinfurt. Der BJR fördert vor allem Maßnahmen der Jugend- und Mitarbeiter-Bildung sowie den Bau von Jugendräumen.

Außerdem gibt es andere öffentliche und private Stellen, die spezielle Maßnahmen der Jugendarbeit fördern. Dazu gehören unter anderem das Deutsch-Französische Jugendwerk [DFJW], Jugend für Europa [JfE], das Deutsch-Polnische Jugendwerk [DPJW] sowie verschiedene Landes- und Bundesministerien und ihre angeschlossenen Behörden.

Zuschussrichtlinien mit Antragsformularen und die notwendigen Informationen dazu gibt es in unserer Geschäftsstelle, auf unserer Internetseite oder direkt beim jeweiligen Zuschussgeber.

Adressen

Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
☎ (030) 40040400 | FAX 40040422
E-Mail: info@dbjr.de
Homepage: www.dbjr.de

Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München
☎ (089) 514580 | FAX 5145888
E-Mail: info@bjr.de
Homepage: www.bjr.de

Bezirksjugendring Unterfranken
Berner Straße 14, 97084 Würzburg
☎ (0931) 60060500 | FAX 60060550
E-Mail: bezjr@jugend-unterfranken.de
Homepage: www.jugend-unterfranken.de

Deutsch-Französisches Jugendwerk
Molkenmarkt 1, 10179 Berlin
☎ (030) 2887570 | FAX 28875788
E-Mail: info@dfjw.org
Homepage: www.dfjw.org

Deutsch-Polnisches Jugendwerk
Friedhofsgasse 2, 14473 Potsdam
☎ (0331) 284790 | FAX 297527
E-Mail: buero@dpjw.org
Homepage: www.dpjw.org

JUGEND für Europa | Deutsche Agentur JUGEND IN AKTION
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn
☎ (0228) 9506220 | FAX 9506222
E-Mail: jfe@ifemail.de
Homepage: www.jugendfuereuropa.de

Außerdem hilfreich

www.stiftungen.bayern.de

www.stiftungen.org



**STADTJUGENDRING
SCHWEINFURT**

Stadtjugendring Schweinfurt
Markt 1, Eingang Metzgergasse
97421 Schweinfurt
Telefon 09721 51-7862
FAX 09721 51-7865

www.sjr-schweinfurt.de

www.facebook.com/SJRSchweinfurt

post@sjr-schweinfurt.de